

Deutschland-Essen: Dienstleistungen für die öffentliche Verwaltung

OJ S 10/2023 13/01/2023

Freiwillige Ex-ante-Transparenzbekanntmachung

Dienstleistungen

Rechtsgrundlage:

Richtlinie 2014/24/EU

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber/Auftraggeber

I.1. Name und Adressen

Offizielle Bezeichnung: Ruhrbahn GmbH

Postanschrift: Zweigertstr. 34

Ort: Essen

NUTS-Code: DEA13 Essen, Kreisfreie Stadt

Postleitzahl: 45130

Land: Deutschland

Kontaktstelle(n): Olaf Vogelgesang

E-Mail: o.vogelgesang@ruhrbahn.de

Internet-Adresse(n):

Hauptadresse: <http://www.ruhrbahn.de>

I.4. Art des öffentlichen Auftraggebers

Andere: ÖPNV Unternehmen

I.5. Haupttätigkeit(en)

Andere Tätigkeit: Verkehrswesen

Abschnitt II: Gegenstand

II.1. Umfang der Beschaffung

II.1.1. Bezeichnung des Auftrags

Konzerninterne energiewirtschaftliche Dienstleistungen

II.1.2. CPV-Code Hauptteil

75131000 Dienstleistungen für die öffentliche Verwaltung

II.1.3. Art des Auftrags

Dienstleistungen

II.1.4. Kurze Beschreibung

Die Holding wird bei anfallenden energiewirtschaftlichen Fragestellungen innerhalb des Konzerns unterstützt. Das Verfahren wird durch die Ruhrbahn GmbH im Namen und auf Rechnung der Konzernmutter Essener

Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH (EVV), Lindenallee 47, 45127 Essen; Telefon: 0201 - 8095 2607

durchgeführt.

II.1.6. Angaben zu den Losen

Aufteilung des Auftrags in Lose: nein

II.1.7. Gesamtwert der Beschaffung

Wert ohne MwSt.: 8 308 000,00 EUR

II.2. Beschreibung

II.2.3. Erfüllungsort

NUTS-Code: DEA13 Essen, Kreisfreie Stadt

Hauptort der Ausführung: Stadtgebiet Essen

II.2.4. Beschreibung der Beschaffung

- 1) Beratungsleistungen in Grundsatzfragen
- 2) Organisatorische und konzeptionelle Abwicklung von konzerninternen Vertragsunterlagen und Kundenmanagement Photovoltaik
- 3) Gebäudekonzept und Eignungsprüfung für die Installation von Photovoltaikanlagen
- 4) Begleitung bei konzerninternen Großmodernisierungen hinsichtlich Photovoltaik
- 5) Begleitung bei konzerninternen Bestandgebäuden hinsichtlich Photovoltaik
- 6) Organisatorische und konzeptionelle Abwicklung von konzerninternen Vorhaben im Bereich Ladeinfrastruktur
- 7) Organisatorische und konzeptionelle Abwicklung von konzerninternen Vorhaben im Bereich Strom- / Gaslieferung (Marktbeobachtung, Vertragsunterlagen, Kundenmanagement , Produktentwicklung, Vertragscontrolling)
- 8) Zählerwesen
- 9) Vertriebscontrolling
- 10) Straßenbeleuchtung

II.2.5. Zuschlagskriterien

Preis

II.2.11. Angaben zu Optionen

Optionen: nein

II.2.13. Angaben zu Mitteln der Europäischen Union

Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird: nein

II.2.14. Zusätzliche Angaben

Abschnitt IV: Verfahren

IV.1. Beschreibung

IV.1.1. Verfahrensart

Auftragsvergabe ohne vorherige Bekanntmachung eines Aufrufs zum Wettbewerb im Amtsblatt der Europäischen Union (für die unten aufgeführten Fälle)

- Der Auftrag fällt nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie

Erläuterung:

Die Auftraggeberin ist eine Gesellschaft im alleinigen Anteilseigentum der Stadt Essen und Inhouse-fähig gem. § 108 GWB. Sie übernimmt u.a. die Energieversorgung für die städtischen Liegenschaften und weitere mit der Stadt Essen verbundene Abnehmer. Die Stadtwerke Essen AG (nachfolgend „SWE“) ist eine mehrheitliche Tochtergesellschaft der Auftraggeberin und damit ein verbundenes Unternehmen i.S.d. § 138 Abs. 2 GWB. Die SWE erbringt

Energieliefer- und Energieserviceleistungen für die Auftraggeberin, um die Versorgung insbesondere städtischer Liegenschaften zu gewährleisten. Die Auftraggeberin unterstützt in diesem Zusammenhang die Stadt Essen bei ihren Klimaschutzbemühungen als Grüne Hauptstadt Europas 2017 auf dem Weg zur klimaneutralen Großstadt. Die Auftraggeberin erhält zudem zahlreiche Shared Service-Leistungen in den Bereichen Finanz- und Rechnungswesen, Steuern, Personalverwaltung, Recht, Revision, Compliance und Datenschutz von der SWE.

Der vorliegende Auftrag dient dem Ausbau der klimagerechten und modernen Energieversorgung der Stadt Essen und der Beteiligten im Konzern Stadt. Als Auftragnehmerin kommt alleine die SWE in Betracht. Es ist daher ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb gem. § 13 Abs. 2 SektVO durchgeführt worden.

Die IT-Systeme der EVV und der SWE sind über den städtischen Eigenbetrieb ESH und die Nutzung gemeinsamer SAP-Komponenten u.a. im Bereich ISU, des Rechnungswesens oder des Controllings eng verzahnt. Jede Ausgliederung aus den Systemen – sofern technisch überhaupt möglich – würde zu einem hohen einmaligen finanziellen Aufwand führen und dem Grundsatz der wirtschaftlichen Beschaffung gem. § 97 Abs. 1 GWB zuwiderlaufen. Eine IT-Umstellung wäre für die Auftraggeberin zudem personell nicht abzubilden und würde daher weitere Kosten in Bezug auf Zukauf von Personal erfordern. Hinzu käme ein dauerhaft erhöhter laufender Aufwand, etwa im Rahmen der Jahresabschlussprüfungen durch den für beide Gesellschaften tätigen Wirtschaftsprüfer.

Die mit dem vorliegenden Auftrag zu erbringenden Leistungen sind sehr eng mit den bereits von der SWE erbrachten Energielieferungen und dem durch die SWE betreuten Energieliefermanagement verbunden. Eine Aufteilung auf mehrere Dienstleister würde die Leistungserbringung insgesamt gefährden, die auch weiterhin neben den genannten Klimazielen insbesondere einer sicheren Energieversorgung im Sinne des § 1 EnWG dient. Die Notfallentstörung ist über einen 365/7/24-Dienst der SWE sichergestellt. Durch die nun ausgeschriebenen Leistungsinhalte dürfen diese Anforderungen in keinem Fall vernachlässigt werden.

Berichte und Kundenauswertungen zur Leistungserweiterung oder verantwortlichen Begleitung eines Managementteams benötigen detaillierte Kenntnisse zu den Energieversorgungsleistungen der Auftraggeberin, über welche nur die SWE verfügt.

IV.1.3. Angaben zur Rahmenvereinbarung

IV.1.8. Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)

Der Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen: nein

IV.2. Verwaltungsangaben

Abschnitt V: Auftragsvergabe/Konzessionsvergabe

V.2. Auftragsvergabe/Konzessionsvergabe

V.2.1. Tag der Zuschlagsentscheidung

22/12/2022

V.2.2. Angaben zu den Angeboten

Der Auftrag wurde an einen Zusammenschluss aus Wirtschaftsteilnehmern vergeben: nein

V.2.3. Name und Anschrift des Auftragnehmers/Konzessionärs

Offizielle Bezeichnung: Stadtwerke Essen AG

Ort: Essen

NUTS-Code: DEA13 Essen, Kreisfreie Stadt
Postleitzahl: 45128
Land: Deutschland
Der Auftragnehmer/Konzessionär wird ein KMU sein: nein

V.2.4. Angaben zum Wert des Auftrags/Loses/der Konzession

Gesamtwert des Auftrags/des Loses/der Konzession: 8 308 000,00 EUR

V.2.5. Angaben zur Vergabe von Unteraufträgen

Abschnitt VI: Weitere Angaben

VI.3. Zusätzliche Angaben

VI.4. Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren

VI.4.1. Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren

Offizielle Bezeichnung: Vergabekammer Rheinland
Postanschrift: Zeughausstraße 2-10
Ort: Köln
Postleitzahl: 50667
Land: Deutschland

VI.4.3. Einlegung von Rechtsbehelfen

Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:

Gemäß § 160 Abs. 3 GWB ist der Nachprüfungsantrag unzulässig, soweit:

- 1) der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 bleibt unberührt,
- 2) Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,³⁾
- 3) Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
- 4) mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind. Satz 1 gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags nach § 135 Absatz 1 Nummer 2. § 134 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

Gemäß § 135 Abs. 3 GWB tritt die Unwirksamkeit eines Vertrags nach § 135 Abs. 1 Nr. 2 GWB nicht ein, wenn:

- 1) der öffentliche Auftraggeber der Ansicht ist, dass die Auftragsvergabe ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union zulässig ist,
- 2) der öffentliche Auftraggeber eine Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht hat, mit der er die Absicht bekundet, den Vertrag abzuschließen, und
- 3) der Vertrag nicht vor Ablauf einer Frist von mindestens 10 Kalendertagen, gerechnet ab dem Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, abgeschlossen wurde.

VI.5. Tag der Absendung dieser Bekanntmachung
09/01/2023